

## ABTEILUNG PARLAMENTS- UND MINISTERRATSDIENST

Abteilung Rechtsdienst 3



An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-  
Arbeitsinspektorat  
Favoritenstraße 7

1040 - Wien

Wien, am 29.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-LE.5.7.4/0009-RD

RAAB/6652

BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

3/2015

erich.raab@bmlfuw.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG) geschaffen wird sowie das ASVG, das GSVG, das BSVG, das B-KUVG, das AVRAG, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das BUAG, das IESG und das AuslBG geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 05.05.2015 und gibt zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1 § 2 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz):

Nach § 2 Z 5 wird Sozialbetrug auch verwirklicht, wenn „eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 4) beschäftigt oder mit der selbstständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt wird“. Der unbestimmte Begriff einer „größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen“ bedarf einer Klarstellung. Auch die Erläuterungen, die die Tatbestände eines Sozialbetruges im Sinne dieses Bundesgesetzes lediglich mit „insbesondere die in den Ziffern dargestellten Verhaltensweisen“ beschreiben, geben auch keine Auskunft darüber, was unter einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen zu verstehen ist.



Den Erläuterungen zu § 2 ist weiters der Hinweis zu entnehmen, dass die Verhaltensweisen im Wesentlichen den geltenden oder mittels Begutachtung vorgeschlagenen neuen Fassungen der Sozialbetrugstatbestände der §§ 153c bis 153e des StGB entsprechen. Dazu wird bemerkt, dass das StGB in mehreren Straftatbeständen (zB: §§ 176 und 177) den Begriff „größere Zahl von Menschen“ verwendet. Dieser abstrakte Begriff wird in der Literatur kontrovers diskutiert (Zitat: „Im Übrigen herrscht weitgehende Übereinstimmung, dass an die Zahl 10 anzuknüpfen ist, wobei allerdings hinsichtlich der Art dieser Anknüpfung Meinungsunterschiede bestehen“ (*Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht BT III<sup>2</sup> Vorbem. §§ 169 ff RN 51 f mwN)). Es wird dringend empfohlen, jedenfalls in den Erläuterungen entsprechende Klarstellungen (auch im Konnex zum materiellen Strafrecht, gemäß den Intentionen des vorliegenden Entwurfs) vorzunehmen.

Der bereits angesprochene Hinweis in den Erläuterungen „auf mittels Begutachtung vorgeschlagenen neuen Fassungen der Sozialbetrugstatbestände“ wird kritisch gesehen. Nach ho. Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Ressortstellungnahme gibt es nicht einmal eine Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015. Dem Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 12.03.2015 ist zu entnehmen, dass §§ 153c, d und e StGB inhaltlich verändert wurden. Eine Vorwegnahme von Straftatbeständen in einem Gesetz, das immerhin von acht Behörden (vgl § 3 des Entwurfs) zu vollziehen ist, ohne korrespondierendem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zur Änderung materieller Straftatbestände, erscheint im Hinblick auf das Rechtsstaatlichkeitsgebot (insbesondere Art. 18 Abs. 1 B-VG) bedenklich.

#### Zu Art. 1 § 4 Abs. 2 Z 1:

Nach dieser Bestimmung werden die Kooperations- und Informationsstellen verpflichtet, einen Verdacht auf Sozialbetrug den zuständigen Kooperationsstellen möglichst frühzeitig zu melden. Diese Vorgangsweise stellt eine Überlagerung des § 78 Abs. 1 der StPO dar, wonach einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmöglichen Wirkungsbereich betrifft, sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwalt verpflichtet ist. Auch hier findet sich in den Erläuterungen eine wortgleiche Wiederholung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs ohne weitere Kommentierung.

Nach ho. Auffassung erscheint es jedenfalls geboten, zumindest in den Erläuterungen darzustellen aus welchen besonderen Gründen von der gesetzlich normierten Anzeigepflicht

nach der StPO abgegangen wird (bzw. abgegangen werden muss), zumal es sich um die Verwirklichung von gesetzlich normierten Straftatbeständen (§§ 153c bis 153e des StGB) handelt.

Zu Art. 1 § 4 Abs. 8:

Der zur Sozialbetrugsbekämpfung vorgesehene Beirat unter der Leitung des BMASK (§ 4 Abs. 4) kann Vertreter/innen der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung der Österreichischen Industrie sowie andere Experten/Expertinnen anhören. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergeht die Forderung, dass auch die Landwirtschaftskammer Österreich als integrierter Teil im Gefüge der österreichischen Sozialpartnerschaft eine gesetzlich festgelegte Möglichkeit bekommt in diesem Beirat angehört zu werden.

Diese Stellungnahme ergeht per e-mail an folgende Adresse: [VII9@sozialministerium.at](mailto:VII9@sozialministerium.at). Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-02T08:55:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	